Synopse Geschäftsordnung Kreisparteirat

Bisherige Geschäftsordnung	Reformvorschlag
Geschäftsordnung § 1 Versammlungen (2) Der Kreisparteirat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rhein-Erft-Kreis tritt im Rahmen einer verbindlichen Jahresplanung mindestens alle drei Monate zusammen und wird mit einer Frist von sieben Tagen einberufen. (3) Versammlungen werden schriftlich durch den zuständigen Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Beifügen des letzten Protokolls per E-Mail oder auf Wunsch des Mitglieds und für Mitglieder ohne gültige E-Mail-Adresse schriftlich per Post eingeladen.	Geschäftsordnung Kreisparteirat § 1 Geltungsbereich und Einberufung (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Kreisparteirat. (2) Der Kreisparteirat wird nach Maßgabe der Satzung durch den Kreisvorstand einberufen. (3) Der Kreisparteirat tagt mindestens viermal im Jahr. (4) Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Verfügbare Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzung sollen im Vorfeld zugänglich gemacht werden. Der Kreisvorstand kann hierfür ein digitales Antrags- oder Versammlungssystem nutzen. (5) Eine zusätzliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens drei Ortsverbände verlangen.
(4) Bei digitalen Veranstaltungen gilt die Zuschaltung ebenso als Anwesenheit. Die Beschlüsse einer Kreismitgliederversammlung nach § 6.(6) können nur von physisch Anwesenden getroffen werden.	§ 2 Sitzungsreform, Öffentlichkeit und Teilnahme (1) Der Kreisparteirat kann in Präsenz, hybrid oder vollständig digital tagen. (2) Er tagt grundsätzlich parteiöffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte oder Teile der Sitzung kann die Parteiöffentlichkeit durch Beschluss des Kreisparteirates ausgeschlossen werden, insbesondere wenn Persönlichkeitsrechte oder andere schutzwürdige Interessen betroffen sind. (3) Der Kreisparteirat kann zu einzelnen (auch nichtöffentlichen) Tagesordnungspunkten weitere Personen hinzuziehen. (4) Zusammensetzung und Stimmberechtigung richten sich nach der Satzung.
(4) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die Mitglieder einzutragen haben. (5) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand. Auf Antrag kann die Versammlung eine andere Leitung beschließen. Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt. § 2 Beschlussfähigkeit der Organe (2) Der Kreisparteirat ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. § 3 Tagesordnung (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der zur Beratung anstehenden Gegenstände und eventueller Anträge erstellt. (2) Die Tagesordnung soll mindestens die Tagesordnungspunkte enthalten: • Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellen der Beschlussfähigkeit • Wahl eine/r/s Versammlungsleiter/s/in • Wahl einer/s ProtokollantIn • Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung • Verabschiedung der Tagesordnung • Finanzangelegenheiten • Verschiedenes/Termine (3) Die vorgeschlagene Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Versammlung verändert werden. Ein entsprechender Antrag hat unter dem TOP “Verabschiedung der Tagesordnung” zu erfolgen. (4) Die Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden oder Punkte von der Tagesordnung absetzen.	§ 3 Eröffnung, Leitung, Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung (1) Der Kreisvorstand eröffnet die Sitzung. Der Kreisparteirat bestimmt eine Sitzungsleitung. Sie kann aus mehreren Personen bestehen. Die Versammlungsleitung führt durch die Tagesordnung und übt das Hausrecht aus. (2) Die Teilnahme und Stimmberechtigung werden in geeigneter Weise dokumentiert. Bei digitalen oder hybriden Versammlungen gilt die ordnungsgemäße Zuschaltung als Teilnahme. (3) Der Kreisparteirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn fest. (3) Zu Beginn wird die Tagesordnung beschlossen. Der Kreisparteirat kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte gemeinsam beraten oder Punkte absetzen.

§ 4 Redeliste (1) Es wird eine Redeliste geführt. (2) Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst der/dem Antragsteller/in das Wort. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden. (3) Anwesenden Gästen kann das Rederecht eingeräumt werden. § 5 Anträge (1) Zur Sache antragsberechtigt sind alle Mitglieder und die Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rhein-Erft. Anträge sollen schriftlich gestellt und begründet werden. Sie müssen so gefasst sein, dass mit „ja" oder "nein" abgestimmt werden kann. (2) Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rhein-Erft. Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung der Sache zu behandeln. Geschäftsordnungsanträge können mündlich gestellt werden. (3) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere: • Übergang zur Tagesordnung • Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung • Schluss der Debatte oder der Redeliste • Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die Teilung der zur Abstimmung stehenden Frage • Verweisung an den Vorstand • Vertagung eines Tagesordnungspunktes • Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung • geheime Abstimmung (4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Abgestimmt wird, wenn ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag gesprochen hat. Spricht kein Mitglied gegen den Antrag, so ist er angenommen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht während der laufenden Abstimmung gestellt werden.	§ 4 Anträge und Beratung (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, die Ortsverbände, die GRÜNE JUGEND REK und die Organe des Kreisverbandes. (2) Anträge sind in Textform oder in einem benannten Antrags- oder Versammlungssystem einzureichen. Die Einreichungsfrist beträgt fünf Tage vor Beginn der Sitzung. (3) Änderungsanträge zu fristgerecht eingereichten Anträgen können bis zum Schluss der Beratung des jeweiligen Antrags gestellt werden. (4) Nach Ablauf der regulären Antragsfrist können Dringlichkeitsanträge gestellt werden, wenn eine nach Fristablauf eingetretene oder bekannt gewordene Entwicklung eine Behandlung vor der nächsten Sitzung erforderlich macht. Über die Zulassung entscheidet der Kreisparteirat. (5) Geschäftsordnungsanträge können mündlich gestellt werden und sind unverzüglich zu behandeln. (6) Die Sitzungsleitung führt die Redeliste. Das Frauenstatut ist zu beachten. Gästen kann Rederecht eingeräumt werden.
§ 6 Beschlussfassung (1) Nach Schluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleitung die Abstimmung, indem die zur Abstimmung stehende Frage gestellt wird. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Die Versammlungsleitung entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist. (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der gültigen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Das Ergebnis einer Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, stellt die Versammlungsleitung diese ausdrücklich fest. (3) Eine Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und Enthaltungen abgegeben wurden. Eine zwei Drittelmehrheit liegt vor, wenn zwei Drittel der gültigen Stimmen mit Ja votieren.	§ 5 Beschlussfassung und Verweisung (1) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. (2) Das Abstimmungsergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt und bekannt gegeben. (3) Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder oder von mindestens drei Ortsverbänden ist die Entscheidung über eine anstehende Beschlussvorlage an die Kreismitgliederversammlung zu verweisen. (4) Der Kreisparteirat kann Beratungsgegenstände zur Beratung oder Beschlussfassung an andere Organe des Kreisverbandes verweisen.
	§ 6 Rolle des Kreisparteirates (1) Der Kreisparteirat dient insbesondere der politischen Beratung und der Abstimmung zwischen Kreisverband und Ortsverbänden. (2) Ein regelmäßiger Tagesordnungspunkt soll dem Austausch über die Arbeit des Kreisvorstands, der Ortsverbände und der Kreistagsfraktion dienen. (3) Der Kreisparteirat kann Empfehlungen aussprechen und im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zuständigkeiten Beschlüsse fassen.
§ 8 Protokoll (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll von einer/m zu Beginn der Sitzung zu wählenden Protokollant/in anzufertigen. Dieses Protokoll muss enthalten: • Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung • die gestellten Anträge im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse • bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder • bei Wahlen die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen und die Stimmergebnisse (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern mit der Tagesordnung der folgenden Sitzung zugesandt und auf dieser Sitzung verabschiedet . Das Protokoll der Sitzung wird zehn Werktage nach der Sitzung allen Mitgliedern im Grünen Netz zur Verfügung gestellt. Auf Anfrage eines Mitglieds ist die Anwesenheitsliste und das Abstimmungsverhalten bei einer namentlichen Abstimmung einsehbar, wobei der Datenschutz der Mitglieder zu gewährleisten ist.	§ 7 Protokoll (1) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt. (2) Es enthält mindestens Datum, Sitzungsform, Beginn und Ende, die beschlossene Tagesordnung, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse. (3) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Kreisparteirats in geeigneter Weise zugänglich gemacht und in der folgenden Sitzung genehmigt. (4) Beschlüsse, die Ortsverbände oder andere Gliederungen unmittelbar betreffen, werden diesen zeitnah mitgeteilt.
	§ 8 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen treten mit ihrer Beschlussfassung durch den Kreisparteirat in Kraft, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.